

1. Die Hausordnung gilt für alle PatientInnen und BesucherInnen sowie für Unternehmen, Geschäftspartner und deren Personal während ihres Aufenthalts auf dem Areal der Krankenanstalt.
2. Die Hausordnung soll zum bestmöglichen Erfolg des Heilverfahrens und einem geordneten Betrieb beitragen.
3. Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist im Interesse der PatientInnen-Behandlung und des geordneten Betriebs Folge zu leisten.
4. Um den Heilungserfolg nicht zu gefährden, dürfen PatientInnen nur die vom behandelnden Arzt/von der behandelnden Ärztin verordneten Medikamente zu sich nehmen und müssen diätische Verordnungen einhalten. Der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel ist PatientInnen nicht gestattet. Werden berauschende Mittel bei PatientInnen oder BesucherInnen gefunden, ist das Anstaltspersonal berechtigt, diese in Verwahrung zu nehmen und gegebenenfalls der Polizei zu übergeben. Verdächtige Substanzen, wie z.B. Suchtmittel, werden an die Polizei ausgefolgt.
5. Um den Aufenthalt von PatientInnen so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es notwendig, dass gegenseitig Rücksicht genommen wird. Insbesondere wird ein respektvoller Umgang gegenüber MitpatientInnen erwartet. PatientInnen, Begleitpersonen und BesucherInnen haben jede unzumutbare Lärmbelästigung zu unterlassen. Das Recht der PatientInnen auf die Wahrung und den Schutz ihrer Intimsphäre sowie auf Ungestörtheit, Ruhe und Rücksichtnahme muss gewährt werden. Im Interesse der MitpatientInnen kann die Anzahl der BesucherInnen je PatientIn eines Krankenzimmers begrenzt werden. Allfällige Ruhezeiten (Besuchszeiten) sind einzuhalten. Nichtberechtigten ist während der Ruhezeiten der Aufenthalt in der Krankenanstalt nicht gestattet.
6. PatientInnen haben das ihnen zugewiesene Bett zu benützen und einen angeordneten Wechsel des Bettes zu akzeptieren.
7. Die den PatientInnen überlassenen Gegenstände der Krankenanstalt sind pfleglich zu behandeln.
8. PatientInnen können, wenn nicht medizinische oder pflegerische Gründe dagegen sprechen, zu den jeweils festgelegten Zeiten Besuche empfangen, außerhalb dieser Zeiten nur mit Genehmigung. Während pflegerischer/ärztlicher Maßnahmen im Krankenzimmer haben BesucherInnen zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des Anstaltspersonals das Zimmer zu verlassen.
9. Kindern kann der Besuch des Hauses bzw. einzelner Abteilungen untersagt werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
10. Aus triftigen Gründen kann der Besuch in den einzelnen Abteilungen oder einzelnen Zimmern vorübergehend untersagt werden.
11. Die PatientInnen werden im eigenen Interesse angehalten, sich während der Visitenzeiten im Zimmer aufzuhalten.
12. Ein vorübergehendes Verlassen der Krankenanstalt auf eigenen Wunsch ist nur in privater Kleidung und nur gegen Revers gestattet.
13. Die Gebäude sowie alle Einrichtungen, Verkehrsflächen und Grünanlagen der Krankenanstalt sind schonend zu benützen und rein zu halten. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung/Verschmutzung hat der Verursacher/die Verursacherin Schadenersatz zu leisten.
14. Für das Verhalten sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf den Verkehrsflächen der Krankenanstalt gelten die jeweiligen Park- und Verkehrsordnungen.
15. Die Mitnahme von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, durch welche Verletzungen hervorgerufen werden können (z.B. Betäubungsgeräte, Messer, Reizgase, Schlaggegenstände usw.) in die Krankenanstalt ist verboten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Sicherheitsdienst- und Exekutivkräfte im Dienst. Werden Waffen oder gefährliche Gegenstände bei PatientInnen oder BesucherInnen gefunden, ist das Anstaltspersonal berechtigt, diese in Verwahrung zu nehmen und gegebenenfalls der Polizei zu übergeben.
16. Das Mitnehmen von Tieren ist im Allgemeinen verboten. Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden im Sinne des Bundesbehindertengesetzes ist zulässig, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen (z.B. Operations- oder Eingriffsräume). Für Assistenz- und Therapiebegleithunde gilt während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) kein Leinen- und Maulkorbzwang. Den Anweisungen des Anstaltspersonals ist Folge zu leisten.
17. Jede Art von nicht genehmigter Veranstaltung, Werbung, Musizieren, Betteln und Hausieren ist verboten.
18. Besuchstermine von GeschäftspartnerInnen sind so zu gestalten, dass der Anstaltsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Anstaltspersonals bezüglich Terminvereinbarung ist Folge zu leisten.
19. Geld, Wertgegenstände udgl. sind, sofern in den auf den Stationen/in den PatientInnenzimmern vorhandenen Möbeleinbautresoren eingelagert und versperrt (Nummernschloss) bis zu einem Wert von EUR 1.400 gegen Einbruch versichert. Die Wertgrenze übersteigende Geldbeträge und Wertgegenstände sind zur sicheren Aufbewahrung direkt an der Anstaltskasse zu deponieren. Für im Besitz der PatientInnen verbliebene, unversperrt abgelegte Wertgegenstände und Geldbeträge übernimmt die Krankenanstalt keine Haftung.
20. An die Krankenhausverwaltung übergebene Gegenstände werden gegen Rückgabe der Empfangsbestätigung während der Öffnungszeiten ausgefolgt.
21. Wertgegenstände verstorbener PatientInnen werden nur auf Anordnung des Verlassenschaftsgerichts bzw. eines Konsulats an die berechtigten Personen/Stellen ausgefolgt.
22. Für die von PatientInnen mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone) haftet die Krankenanstalt nicht. Dies gilt auch für allfällige Schäden, die bei der sachgemäßen Reinigung oder Desinfizierung von Gegenständen der PatientInnen entstehen.
23. Bei der Entlassung haben PatientInnen alle von der Krankenanstalt überlassenen Gegenstände dem Anstaltspersonal zu übergeben.
24. Sämtliche Räumlichkeiten, welche nur dem internen Gebrauch der Krankenanstalt dienen, dürfen ausschließlich vom Anstaltspersonal betreten werden.
25. Das Rauchen von Tabakerzeugnissen jeglicher Art sowie die Verwendung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist grundsätzlich auf dem gesamten Areal der Krankenanstalt (Gebäude und Freiflächen) verboten und nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen Räumen oder an ausdrücklich dafür ausgewiesenen Stellen im Freien erlaubt.
26. Mitgebrachte elektrische und/oder elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Musik- und/oder Fernsehgeräte) dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltspersonals betrieben werden. Zu beachten ist das in bestimmten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot der Benützung von elektrischen und/oder elektronischen Geräten. Deren Inbetriebnahme darf nur so erfolgen, dass andere PatientInnen nicht gestört werden.
27. Tätigkeiten, die eine Brandgefahr darstellen, sind untersagt.
28. Jegliche Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind auf dem gesamten Areal der Krankenanstalt grundsätzlich verboten (z.B. mit Mobiltelefonen, Film- oder Fotokameras). Ausnahmegenehmigungen müssen im Einzelfall vorab bei der Abteilung PR und Kommunikation der Tirol Kliniken GmbH beantragt werden.
29. PatientInnen und BesucherInnen haben das Recht, dem Anstaltspersonal Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorzutragen. Das Anstaltspersonal wird diese an die zuständige Stelle weiterleiten, damit entsprechende Veranlassungen getroffen werden können.
30. Der Ablauf religiöser Handlungen darf nicht gestört werden.
31. Sofern PatientInnen die notwendigen Behandlungsmaßnahmen verweigern oder gegen die Hausordnung verstoßen, kann vom ärztlichen Leiter die vorzeitige Entlassung verfügt werden, soweit dies ohne Schaden für die Gesundheit möglich ist und keine Unabweisbarkeit vorliegt.
32. Andere Personen, die der Hausordnung zuwiderhandeln, werden von der Anstalt verwiesen. Sie können eventuell auch vom weiteren Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden (Verhängung eines Hausverbots).
33. Datenschutzinformation im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- 33.1 Die Tirol Kliniken GmbH ist hinsichtlich der Verarbeitung der Daten von Betroffenen (z.B. von PatientInnen) Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 33.2 Die Datenschutzbeauftragten der Tirol Kliniken GmbH sind per Anschrift Anichstraße 35, 6020 Innsbruck oder per E-Mail an datschutzbeauftragte@tirol-kliniken.at erreichbar.
- 33.3 Betroffenen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestimmte Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu, wie z.B. ein Recht auf Auskunft.
- 33.4 Überdies haben Betroffene gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch einen Verantwortlichen nicht rechtmäßig erfolgt.
- 33.5 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, www.dsb.gv.at.
- 33.6 Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Tirol Kliniken GmbH unter www.tirol-kliniken.at.

Innsbruck, am 1. Dezember 2021

Die Kollegiale Führung des A. ö. Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck